

Erweiterter Eigentumsvorbehalt (Kontokorrentvorbehalt)

Ein [Kontokorrentvorbehalt](#) liegt vor, wenn das Eigentum nicht schon dann auf den [Käufer](#) übergeht, sobald der [Käufer](#) den Kaufpreis für die Vorbehaltssache bezahlt, sondern erst, wenn er alle oder einen bestimmten Teil der Forderung aus dem Geschäftsverhältnis beglichen hat. (Brox, bes. SchuldR, 23. [Auflage](#) RZ 113) Die Rechtsprechung hat den Kontokorrentvorbehalt grundsätzlich anerkannt. Er wird jedoch als unwirksam angesehen, wenn seine Ausdehnung auf andere Forderungen dem Sinn des [Kaufvertrages](#) widerspricht und sich als Mißbrauch der [Vertragsfreiheit](#) darstellt (BGH NJW 1978, 632). Die Sicherung durch den [Kontokorrentvorbehalt](#) ist dem Bild einer Sicherungsübereignung gleich. Für die Insolvenz (Konkurs) hat man hieraus Konsequenzen gezogen und diese Art des Vorbehalts einer Sicherungsübereignung, die bei der Insolvenz (Konkurs) nur zur Absonderung und nicht zur Aussonderung berechtigt, gleichgestellt, wenn die Sicherheit für andere als die ursprüngliche Kaufpreisforderung in Anspruch genommen wird (BGH NJW 1971, 799; NJW 1986, 2948).

Es stellt sich auch die Frage nach der Reichweite eines Kontokorrentvorbehaltes. In welchem Umfang werden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem [Gläubiger](#) und [Schuldner](#) gesichert? Gilt der Vorbehalt nur für vergangene Forderungen oder auch für zukünftige? Die Rechtsprechung läßt auch bei der Sicherung zukünftiger Forderungen den Eigentumsvorbehalt mit dem ersten Saldoausgleich erlöschen (BGH 23. November 1977, VIII ZR 7/76, NJW 1978, 632).

siehe auch Eigentumsvorbehalt